

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 17. Juni 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Völkerkunde“/„Cultural Anthropology“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 17. Juni 2009**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg (Nr. 18/2009) am 26.10.2009

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	4
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums	5
§ 9 Lehr- und Lernformen	6
§ 10 Prüfungen	8
§ 11 Masterarbeit	9
§ 12 Prüfungsausschuss	10
§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen	11
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen	12
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	13
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 18 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches	15
§ 20 Freiversuch	15
§ 21 Verleihung des Mastergrades	15
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation	16
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	16
§ 24 Geltungsdauer	16
§ 25 In-Kraft-Treten	17
Anhang 1: Modulbeschreibungen	18
Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen (Checkliste)	25
Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan	26

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Völkerkunde, der mit einem dem Grad „Master of Arts (M.A.)“ abschließt.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit völkerkundlicher Ausrichtung. In ihm werden den Studierenden spezielle Fachkenntnisse der Völkerkunde vermittelt, einschließlich der entsprechenden Methoden. Durch den eher forschungsorientierten Studiengang mit dem Akzent auf theoretisch-analytischen Fähigkeiten und auf eigenständiger Forschung sollen einerseits allgemeine Forschungskompetenzen für höherqualifizierte berufliche Tätigkeiten erworben werden, andererseits eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Die klassischen Einsatzmöglichkeiten für Völkerkundlerinnen/Völkerkundler in Deutschland sind Universitäten und Museen. Angesichts der bei gleichbleibenden Kapazitäten stark gestiegenen Absolventinnen- /Absolventenzahlen kann dort jedoch nur ein sehr kleiner Teil der fertigen Ethnologinnen/Ethnologen eine nicht selten auch nur befristete Anstellung finden. Um so mehr ist auch an zukünftige Berufsbilder in einem breiteren Feld zu denken, etwa:

- Andere öffentliche und private Kultureinrichtungen
- Medien (incl. Verlage)
- Entwicklungszusammenarbeit und Internationale Institutionen und Organisationen
- Kongress- und Ausstellungswesen
- Erwachsenenbildung

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse aus dem Gebiet der Völkerkunde, d.h. aus dem Gebiet einer kulturvergleichenden Wissenschaft mit Schwerpunkt auf der Erforschung fremder, insbes. außereuropäischer Kulturen in ihrem Kontrast zur unsrigen. Dabei stehen zwei Kernbegriffe im Mittelpunkt: Kultur und Ethnizität. Kultur meint die von verschiedenen Menschengruppen in ihren jeweiligen spezifischen Zusammenhängen entwickelte Gesamtheit von Innovationen. Ziel der Völkerkunde ist, den Eindruck von Fremdheit durch wissenschaftliche Analyse der Zusammenhänge zu überwinden. Die Studierenden lernen diese Analyse an anderskulturellen (überwiegend außereuropäischer, v.a. lateinamerikanischer) Beispielen, über die sie Kenntnisse erwerben bzw. vertiefen. Ethnizität meint ethnische Abgrenzungsprozesse, die häufig auf einer Reifizierung und Instrumentalisierung von Kultur aufbauen. Die Völkerkunde setzt sich mit solchen Prozessen auseinander und versucht, sie zu verstehen, was auch eine wissenschaftlich-kritische Distanz zu Idealisierungen von Kultur einschließt. Eine Schwerpunktbildung (Wahlmodule) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für bestimmte Spezialeinrichtungen standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Während des Studi-

ums werden Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(4) Die Studierenden sollen folgende Fähigkeiten erwerben können, die speziell auf das Verständnis kulturell fremd erscheinender Denk- und Äußerungsformen fokussiert und dadurch im Umgang mit Menschen anderer Kultur anwendbar werden:

- Verstehen von Kultur und kulturell verschiedenen Denksystemen mit dem Ziel des Verständnisses von und des Umgangs mit „fremden“ Gesellschaften und deren Vertretern zuhause und bei uns (Migrantinnen/Migranten);
- Kritisches Verständnis von ethnischen Abgrenzungsprozessen und von Instrumentalisierung von Kultur.
- Erfahrungen im Berufsfeld Museum und Ausstellungswesen (fakultativ).

(5) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen in wissenschaftlichem Denken und Forschen:

- Wissen über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden der Völkerkunde;
- Forschungskompetenz als Fähigkeit zum selbständigen Forschen (Fähigkeit zur Entwicklung von Konzepten für und Durchführung von eigener Forschung);
- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Analyse von kulturellen und ethnischen Prozessen sowie Theorien;
- soziale Kompetenz insb. als Fähigkeit, interkulturelle Kompetenz aufzubauen sowie Interaktions- und Teamfähigkeit zu stärken, Fähigkeit zur selbständigen Informations- und Wissenserschließung, Praxiskompetenz (z.B. mündliche und schriftliche Präsentationstechniken, Evaluations- und Kritikfähigkeit, selbständige Organisation von empirischer Forschung), Kommunikations- und (Fremd-) Sprachenkompetenz;
- Organisations- (z.B. Projektplanung und -durchführung) und Medienkompetenz

(6) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen (siehe § 9) verpflichtet. Die Didaktik des Studienganges orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss eines Studienganges mit Schwerpunkt Völkerkunde oder eines anderen gleichwertigen gesellschafts- oder empirisch kulturwissenschaftlichen Studienganges. Eine Auswahlkommission aus dem Institut für Vergleichende Kulturforschung bestehend aus einem Professor/einer Professorin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin entscheidet im Zweifelsfall über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und das Ausreichen der erforderlichen völkerkundlichen Fachkenntnisse sowie darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber unter der Auflage eingeschrieben werden, fehlende Kenntnisse bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erfüllen.

(2) Ferner ist der Nachweis der folgenden studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse Voraussetzung: Wegen der ausgesprochenen Auslands-, insbes. Überseebezogenheit des Studienganges sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, die zur kritischen Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zur wissenschaftlichen Diskussion befähigen. Eine der beiden Fremdsprachen ist auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die andere auf Niveau B 1. Eine der beiden Sprachen kann durch Latein- bzw. Griechischkenntnisse ersetzt werden, wobei diese auf dem Niveau des Latinums

bzw. des Graecums bzw. auf einen vergleichbaren Niveau nachgewiesen werden müssen. Im Fall, dass Latein- oder Griechischkenntnisse geltend gemacht werden, muss die zweite Fremdsprache auf dem Niveau B1 vorliegen.

(3) Darüber hinaus wird das Erlernen mindestens einer weiteren, und zwar nicht-europäischen Fremdsprache dringend empfohlen. Die Auswahl der Sprache soll in Entsprechung der regionalen Spezialisierung der/des Studierenden und nach Konsultierung der Studienfachberatung erfolgen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbesetzung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiengangs beträgt 120 Leistungspunkte. Davon entfallen 30 LP auf externe Wahlfachmodule. 30 LP sollen an einer Hochschule im Ausland erworben werden. Ausnahmen von dieser Verpflichtung zum Auslandsstudium (z.B. aus finanziellen Gründen) sind unter Nachweis der Gründe besonders zu beantragen. Praktika im Ausland können in Absprache mit der Fachstudienberatung auch anerkannt werden, falls sie so forschungsorientiert sind, dass sie für das Modul „Völkerkunde Forschung“ sinnvoll sind. Maximal können 10 LP durch Praktika oder forschungsrelevante Aufenthalte in praktischen Einrichtungen erworben werden.

(4) Der Leistungspunkte-Umfang der einzelnen Module sowie die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen sind in den im **Anhang 1** aufgeführten Modulbeschreibungen angegeben und begründet. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

(5) Für Auslandssemester und -praktika wird auf **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen** für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg verwiesen, ausdrücklich auch für das Abschlussmodul. Vor dem Auslandsaufenthalt ist mit der Studienberatung ein Äquivalenzabkommen zu treffen, das festlegt, welchen Studienleistungen des Marburger Studienganges die im Ausland zu erwartenden Studienleistungen äquivalent sein können.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen (siehe § 7)

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer/eines Prüfungsberechtigten des Fachs Völkerkunde durchgeführt.
- (3) In der Regel findet unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Im ersten sowie im zweiten Studienjahr soll mindestens je eine Fachstudienberatung wahrgenommen werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.*
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.*
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.*

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus
 - den *Pflichtmodulen* (32 LP)
 - den *Wahlpflichtmodulen* (28 LP)
 - den *externen Wahlfachmodulen* (30 LP)
 - dem *Abschlussmodul* (30 LP).
- (2) Das Studium beginnt mit dem für alle Studierenden obligatorischen Aufnahmemodul (*Pflichtmodul*) „Völkerkunde Basis“ (18 LP). Es bietet eine Vorstellung der zentralen themati-

schen Inhalte und der wichtigsten Ansätze, des Gegenstandes und charakteristischer Fragestellungen und Methoden des Faches. Das Modul besteht aus einführenden Lehrveranstaltungen. Das *Pflichtmodul* „Völkerkunde Forschung“ (14 LP) beinhaltet kleine eigene, aber in größere Forschungszusammenhänge eingebettete Forschungsprojekte, dessen Inhalte sich nach den im Institut jeweils laufenden Forschungsprojekten richten. Dieses Modul enthält keine Seminare im herkömmlichen Sinn, da es überwiegend aus Teamarbeit (Rechercheteams) mit Selbststudium und Mentorensitzungen besteht.

(3) Während der beiden Studienjahre müssen von den folgenden *Wahlpflichtmodulen* zwei erfolgreich absolviert werden:

- Völkerkunde I, „Ethnizität: Interaktion, Abgrenzung“ (14 LP),
- Völkerkunde II, „Kultur: Regionale Ethnographie“ (14 LP),
- Völkerkunde III, „Ethnologische Sachgebiete“ (14 LP) und
- Völkerkunde Museum: „Ethnologische Museums- und Ausstellungstheorie und -praxis“ (14 LP).

Durch die freie Wahlmöglichkeit von Wahlmodulen können berufsperspektivische bzw. für die angestrebte Promotion relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden. Neben vertiefenden Kenntnissen in ausgewählten Teilbereichen und Forschungsschwerpunkten der Völkerkunde werden fachübergreifende Kompetenzen vermittelt.

(4) Das Fenster für *externe Wahlfachmodule* (im Umfang von insgesamt 30 LP) ermöglicht den Spracherwerb einer wissenschaftsrelevanten Fremdsprache oder eine individuelle Schwerpunktsetzung in einem anderen Studienfach. Voraussetzung ist, dass die Stelle, die dieses Modul anbietet, es für Studierende der Völkerkunde öffnet, und dass ein sinnvoller Zusammenhang mit dem Studiengang Völkerkunde erkennbar ist. Die externen Leistungen sollen von den Studierenden frei, aber in Absprache mit dem Fachgebiet Völkerkunde (vertreten durch die Studienberatung) gewählt werden.

(5) Das *Abschlussmodul* „Völkerkunde Abschlussprojekt“ (30 LP) im zweiten Studienjahr dient der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussarbeit.

(6) Die inhaltlichen und thematischen Schwerpunkte der Module werden jeweils studienbegleitend geprüft; die Prüfungen zielen auf die Vermittlung der in den Modulbeschreibungen formulierten Teilqualifikationen, die in Inhalt und Kompetenzaufbau auf die Gesamtqualifikation des Studiengangs bezogen sind. Weitere Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen der Module sind dem **Anhang 1** zu entnehmen.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) *Rechercheteams* erhalten zu Beginn des Semesters Aufgaben für relativ selbständige Recherche (bzw. Forschung), deren Ergebnisse sie am Ende präsentieren müssen. Dazwischen werden Zwischen-Ergebnisse mit den Verantwortlichen des Projektes diskutiert. Am Anfang in ein oder zwei gemeinsamen Vorbesprechungsterminen liefert der/die Lehrende Ideen und koordiniert die Arbeitsverteilung. Diese/r Lehrende steht während des Verlaufs für Beratung zur Verfügung, koordiniert die Präsentation und Zusammenfassung der Recherche-Ergebnisse, und bewertet sie. Die individuelle Studienleistung im Rechercheteam wird in der Regel nachgewiesen durch die studienbegleitende Prüfungsform des Projektberichts (s. § 10).

(2) *Lehrendes Lernen* erfolgt in Arbeitsgruppen unter der Supervision eines/einer Lehrbefugten. Die Studierenden erarbeiten weitgehend selbständig Themen und bringen sich gegenseitig

durch Referate, Kurzberichte u.ä. neue Inhalte bei. Der Leistungsnachweis erfolgt durch individuellen Recherchebericht, der sowohl dokumentiert, was gelernt, als auch, was gelehrt wurde.

(3) *Seminare* behandeln Themen anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden müssen. Die Studierenden sollen in einem Seminar die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Sie sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihrer Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen.

(4) Eine *Vorlesung* präsentiert einen Überblick über Informationen zu ausgewählten Themenfeldern der Völkerkunde.

(5) *Übungen* beinhalten praktische Arbeiten etwa in der Völkerkundlichen Sammlung. Die Studierenden üben sich etwa in die praktische Museumsarbeit (auf der Basis konzeptioneller Diskussionen) ein.

(6) *Kolloquien* sind diskussionszentrierte Veranstaltungen, deren Teilnahme durch Qualifikationsbedingungen wie die Semesterhöhe begrenzt und durch gesonderte Anmeldung kontrolliert werden kann.

(7) *Seminar-unabhängige Hausarbeiten* bestehen in der Erarbeitung begrenzter Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer/einem Lehrenden und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (in der Regel 15 Seiten bis zum Ende des Semesters) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur (Quellen und weitere Literatur überwiegend in Fremdsprachen abgefasst) wissenschaftlich untersuchen und schriftlich darstellen.

(8) *Exkursionen* sind (in der Regel mehrtägige) Besuche wissenschaftlich relevanter Orte unter Leitung eines/einer Lehrenden. Sie dienen der wissenschaftlichen Information und Diskussion vor Ort, ggf. auch der Forschung. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion ist durch den Exkursionsbericht nachzuweisen.

(9) *Informationsveranstaltungen* sind der Vermittlung von Information zunächst ohne viel eigene Recherche der Studierenden gewidmete Veranstaltungen, z.B. Filmvorführungen, Vorlesungen. Diese sollen jedoch durch eigene Recherchen ergänzt werden, die sich z.B. in Kurzpräsentationen niederschlagen und in die Veranstaltungen eingebaut werden. In Vorlesungen werden in zusammenhängender Darstellung Grund- und Spezialwissen vermittelt sowie neueste Forschungsergebnisse und der jeweilige fachwissenschaftliche Diskussionsstand vorgestellt. Informationsveranstaltungen dienen i. Allg. als Anregung zum Selbststudium. Begleitet werden soll eine Vorlesung möglichst durch ein *Tutorium*, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen vertieft wird.

(10) *Mentorsitzungen* sind Beratungen, z.B. Sprechstunden, aber auch diejenigen Teile von Internet-Lehreinheiten, bei denen die Lehrenden auf Fragen antworten und beraten.

(11) *Selbststudium*: Das Selbststudium ist unverzichtbarer Teil des Studiums und dient dem selbstbestimmten Literaturstudium, aber auch dem Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse. Die in den Lehrveranstaltungen gebotenen Anregungen sollen aufgegriffen, die erworbenen Kenntnisse erweitert und vertieft werden. Darüber hinaus sollen weitere fachliche Teilgebiete, welche die Lehre während des jeweiligen Studienabschnittes nicht abdeckt, selbständig erarbeitet werden.

Zum Selbststudium zählen ferner der Besuch von fachspezifischen Museen und Ausstellungen sowie Vortragsveranstaltungen des Faches. Es wird erwartet, dass sich Studierende auch selbstständig Theorien, Methoden und ethnographische Kenntnisse aneignen. Diese selbstgewählten Interessenschwerpunkte können zusammen mit den gelehrten Inhalten die Grundlage für die Auswahl von Themen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen bei der Ablegung der Masterprüfung bilden.

(12) 4) In selbstständig organisierten *Lektürekursen* diskutieren die Studierenden in kleinen Arbeitsgruppen ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik.

(13) *Experimentelle Lehr- und Lernformen*: Lehrende und Studierende sind aufgerufen, die Formen des Unterrichts experimentell weiterzuentwickeln. Bei wesentlichen Abweichungen von den unter (1)-(10) aufgeführten Formen ist rechtzeitig die Zustimmung der zuständigen universitären Gremien einzuholen.

(14) Lehrveranstaltungen jeder der vorgenannten Arten können auch in Fremdsprachen angeboten werden. Lehrende sind berechtigt, als Teilnahmevoraussetzung an einer Lehrveranstaltung die Kenntnis der Sprachen Spanisch, Französisch oder Englisch anzusetzen. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme entscheidend für den Abschluss eines Moduls ist.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Modulteilprüfungen sind möglich. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** ist beschrieben, welche Prüfungsformen angewandt werden, und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Prüfungsleistungen sind in der Regel:

- a) Klausur (zweistündig)
- b) Mündliche Prüfung (von ca. 30 Minuten Dauer)
- c) Mündliche Evaluation von Gruppenarbeit
- d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten in der Regel bis zum Ende des Semesters, in Absprache mit einer/einem Lehrenden, aber zu eigenständig gewähltem Thema mit eigenständig herausgesuchten Quellen)
- e) Recherchebericht (ca. 3 Seiten plus Präsentation)
- f) Projektbericht (Zwischenbericht à ca. 7 Seiten, Abschlussbericht in Form ausführlicher mündlicher Darstellung der Ergebnisse einschl. Diskussion sowie eines umfangreichen Berichts von mindestens 20 Seiten)
- g) Referat (freier mündlicher Vortrag mit Thesenpapier incl. Literaturliste)
- h) Exkursionsbericht (ca. 5 Seiten)
- i) Masterarbeit (40-60 Seiten).

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind dem **Anhang 2** zu entnehmen.

(4) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Prüfungskolloquien o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann, sofern die Prüfung nicht in Form

einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung der Zuhörerschaft erheben.

(5) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die im Anhang nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

(1) Das Abschlussmodul ‚Völkerkunde-Abschlussprojekt‘ umfasst die Entwicklung eines Themas und Recherchen für die abschließende Hausarbeit (Masterarbeit), die Vorstellung und (in der Diskussion) Weiterentwicklung des Projekts im Forschungskolloquium, und die im zweiten Studienjahr zu schreibende Hausarbeit (Masterarbeit) selbst.

(2) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein völkerkundliches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und hiermit einen eigenständigen weiterführenden Beitrag zur Völkerkunde liefern kann.

(3) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Abschlussmodul „Völkerkunde-Abschlussprojekt“ kann erst erfolgen, wenn 60 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind.

(4) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (28 LP) bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema für die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Völkerkunde dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Es muss einem der Wahlpflichtmodule gemäß § 7 Abs. 4 entnommen werden.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll 40-60 Seiten Text nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(7) Das Thema kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit bis auf vier Monate verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(8) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 8 und folgende der Allgemeinen Bestimmungen.**

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

(2) In Ergänzung zu § 12 Abs.1 **Allgemeine Bestimmungen** findet zur Qualitätssicherung eine dynamische Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden eines Studienjahres sowie eine von der Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs zu wählende studentische Vertretung bilden unter dem Vorsitz eines im Studiengang tätigen Hochschullehrenden die Studiengangskonferenz, ggf. im Kooperation mit den Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft und den Masterstudiengängen Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft und Religionswissenschaft. Die Studiengangskonferenz tagt mindestens einmal im Studienjahr und berät, ob und welche Änderungen eines Studienganges sinnvoll sind und ob diese Änderungen ggf. dem Fachbereichsrat als Änderung der Studien- und Prüfungsordnung empfohlen werden soll.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzerinnen und Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der Allgemeinen Bestimmungen.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, erfolgen in der Regel bis einschließlich der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit; sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.
- (3) Für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlich. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn mindestens 75 % der angebotenen Stunden besucht werden. Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft (Prüferin bzw. Prüfer) bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit.
- (4) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Ort und Zeitraum der Prüfung, die Form der Anmeldung sowie die Rücktrittsbedingungen werden den Studierenden rechtzeitig in den Lehrveranstaltungen und in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
- (5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang Völkerkunde oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen al-

leinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

*C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"
F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.*

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wieder-

holt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen** fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studienganges nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad: „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Völkerkunde“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 20.10.2009

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Vorbemerkung: Der Leistungsumfang (gemessen in Leistungspunkten) ist für jedes Modul festgelegt. Die genaue Art jeder Veranstaltung (ob z.B. Seminar, Vorlesung oder Lektürekurs) kann im konkreten Einzelfall variieren, die Veranstaltungen müssen aber immer jeweils den festgelegten Leistungsumfang ergeben.

Modulcode	03 089 7 01 00
Modulbezeichnung	Aufnahmemodul Völkerkunde Basis (Pflichtmodul)
Gesamt-Leistungspunktzahl	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Vorstellung der zentralen thematischen Inhalte und der wichtigsten Ansätze, des Gegenstandes und charakteristischer Fragestellungen und Methoden des Faches. Erwerb grundlegender Kenntnisse über das Fach Völkerkunde. Aneignung der für die Völkerkunde wichtigen wissenschaftlichen Basis-Kompetenzen, die bereits im Bachelorstudiengang vorbereitet sein sollen, und deren Anwendung im Fach: - Textkompetenz (Verstehen und Analysieren wissenschaftlicher Texte) - Theoriekompetenz (Verstehen und Analysieren wissenschaftlicher Theorien).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Info-Veranstaltung, Seminare (mit Eigenarbeit, insbes. Bibliotheksrecherche), Verfassen einer Seminar-unabhängigen Hausarbeit (4 LP), selbstorganisierter Lektürekurs. 1 Info-Veranstaltung über 1 Semester: Gewöhnlich Überblicksvorlesung, ggf. ergänzt durch Vorträge externer Vortragender (1 SWS, 1 LP) zur Einführung in die Begriffe Kultur und Ethnizität, möglichst mit Tutorium zur Vorlesung (2 SWS, 3 LP) 1 Selbstorganisierter Lektürekurs (2 LP) 1 Seminar Überblick über völkerkundliche Schulen (Kontaktstunden 2 SWS, dazu Eigenarbeit) 4 LP 1 Seminar zu einem Beispiel von Kultur und Ethnizität (z.B. die karibische Insel San Andrés; Kontaktstunden 2 SWS, dazu Eigenarbeit) 4 LP.
Voraussetzung der Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1 abschließende Klausur zur Vorlesung. 2 Referate in den Seminaren, 1 Seminar-unabhängige Hausarbeit à 15 S., Evaluation des selbstorganisierten Lektürekurses, Die Prüfungsleistung in Seminaren besteht aus einer Gesamtbeurteilung von Referat und einer schriftlichen Referatsausarbeitung von mindestens 7 Seiten.
Noten	Modulnote geht zu 18/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung: VL + Klausur 4/18 Seminar + Referat 4/18 Seminar + Referat 4/18 Hausarbeit 4/18 Lektürekurs + Evaluation 2/18
Turnus des Angebots	Wintersemester/Sommersemester
Arbeitsaufwand	540 Zeitstunden
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulcode	03 089 7 02 00
Modulbezeichnung	Völkerkunde Forschung (Pflichtmodul)
Gesamt-Leistungspunktzahl	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Forschungs- und Präsentationskompetenzen, die in Rechercheteams im Selbststudium erarbeitet werden sollen. Die kleinen Projekte werden innerhalb des Instituts für Vergleichende Kulturforschung soweit wie möglich in laufende Forschungsprojekte integriert. Damit wird gleichzeitig eine Einführung in aktuelle Forschungsthemen des Faches gegeben. Die Arbeitsgruppen sollen ein Problem innerhalb des Forschungskomplexes identifizieren und extrahieren und mit Hilfe der bereits erlernten Qualifikationen aus Theorie (Literaturrecherche) und Praxis (Praktikumserfahrung) mündlich und schriftlich skizzieren. Selbständiges Forschen in weitgehend eigenständig und im Team erarbeitetem Forschungsprojekt
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Rechercheteam über 2 Semester in Form des Lehrenden Lernens, Selbststudium, Mentorensitzung Dieses Modul enthält keine Seminare im herkömmlichen Sinn, da es überwiegend aus Teamarbeit (Rechercheteams) mit Selbststudium und Mentorsitzungen besteht. Gebildet werden Rechercheteams mit 5-10 Teilnehmenden. Mehrere Teams treffen sich 3mal pro Semester zu einer begleiteten Präsentationssitzung, wo sie (anfangs) Forschungsfelder aufteilen, (später) diese schildern und sich gegenseitig austauschen. Dazu kommen Mentorensitzungen pro Semester, in denen ein Mitglied des Rechercheteams der/dem Lehrenden das Projekt vorstellt.
Voraussetzung der Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienbegleitende Prüfungen: Projektbericht aus 2 Teilen: Zwischenbericht à 7 Seiten, und Abschlussbericht in Form ausführlicher mündl. Darstellung der Ergebnisse einschl. Diskussion sowie eines umfangreichen Berichts von mind. 20 Seiten.
Noten	Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Benotet wird der Abschlussbericht.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	420 Zeitstunden
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulcode	03 089 7 03 00
Modulbezeichnung	Völkerkunde I, Ethnizität: Interaktion, Abgrenzung (Wahlpflichtmodul)
Gesamt-Leistungspunktzahl	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Einblick in ethnische Konflikte, Abgrenzungen und Umdefinitionen, in Neu- und Umordnung von Ethnien, in lokale, regionale, nationale und internationale politische Differenzen zwischen staatlichen und ethnischen Interessen. Anhand von regionalen Beispielen aus der Geschichte ebenso wie aus der aktuellen ethnologischen und politischen Diskussion (wie etwa der Bildung neuer indianischer „Stämme“ im Amazonasgebiet seit der Kolonialzeit und der heutigen Bemühungen dieser Gruppen um Anerkennung als eigene politisch-kulturelle Entitäten) sollen Mechanismen von kulturpolitischer Anerkennung, Staatenbildung, Abgrenzung mittels kultureller Ausdrucksformen kennengelernt und verstanden werden. In den Rechercheteams sollen außerdem kleine Analysen von ähnlichen Mechanismen, ggf. im eigenen Umfeld, durchgeführt werden. Erwerb von Kenntnissen für den Umgang mit „Ethnizität“ (ethnischen Prozessen und Konflikten) aus ethnologischer Sicht. Umsetzung einer wissenschaftlichen Analyse in Verständnis von Prozessen im eigenen Umfeld.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS) zu einer bestimmte Ethnie oder ethnizitätsrelevanten Erscheinung wie z.B. Interethnik oder Migration (4 LP). 1 Seminar-unabhängige Hausarbeit zu einem von der/dem Studierenden vorzuschlagenden und von einer/einem Lehrenden zu akzeptierenden und zu betreuenden Thema (4 LP); Selbststudium, eigenständige Recherche (4 LP) 1 Exkursion oder selbstorganisierter Lektürekurs(2 LP).
Voraussetzung der Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienbegleitende Prüfungen: 1 Referat, 1 Seminar-unabhängige Hausarbeit Evaluation der eigenständigen Recherche Oder Referat, Exkursionsbericht oder Evaluation des selbstorganisierten Lektürekurses. Die Prüfungsleistung in Seminaren besteht aus einer Gesamtbeurteilung von Referat und einer schriftlichen Referatsausarbeitung von mindestens 7 Seiten.
Noten	Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung: Seminar + Referat 4/14 Hausarbeit 4/14 Recherche + Evaluation 4/14 oder Seminar + Referat 4/14 Exkursionsbericht oder Lektürekurs + Evaluation 2/14
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	420 Zeitstunden
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulcode	03 089 7 04 00
Modulbezeichnung	Völkerkunde II, Kultur: Regionale Ethnographie (Wahlpflichtmodul)
Gesamt-Leistungspunktzahl	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Bereits erworbene Kenntnisse über Kultur und Umwelt, über Raum und kulturelle Phänomene sollen auf einen kulturell homogenen Raum übertragen und ausgeweitet werden. Dabei soll Spezialwissen über mindestens eine ferne Kultur erworben werden. Dies bietet die Möglichkeit zu einer wissenschaftlichen Spezialisierung auf eine Kulturregion in der (evtl. nachfolgenden) Dissertation. Thema der Kulturbetrachtung sollen sowohl überlieferte kulturelle Ausdrucksformen als auch Veränderungsprozesse innerhalb einer Kultur sein. Erwerb von Fähigkeiten für das Verständnis von „Kultur“ im ethnologischen Sinne des Wortes. Kenntnis einer fremden Kultur.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS) zu einer bestimmten Kultur oder einem Kulturraum etwa im indianischen Amazonasgebiet (4 LP). 1 Seminar-unabhängige Hausarbeit zu einem von der/dem Studierenden vorzuschlagenden und von einer/einem Lehrenden zu akzeptierenden und zu betreuenden Thema (4 LP). Eigenständige Recherche (4 LP) Exkursion oder selbstorganisierter Lektürekurs(2 LP).
Voraussetzung der Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienbegleitende Prüfungen: 1 Referat, 1 Seminar-unabhängige Hausarbeit, Evaluation der eigenständigen Recherche Oder Referat, Exkursionsbericht oder Evaluation des selbstorganisierten Lektürekurses. Die Prüfungsleistung in Seminaren besteht aus einer Gesamtbeurteilung von Referat und einer schriftlichen Referatsausarbeitung von mindestens 7 Seiten.
Noten	Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung: Seminar + Referat 4/14 Hausarbeit 4/14 Recherche + Evaluation 4/14 oder Seminar + Referat 4/14 Exkursionsbericht oder Lektürekurs + Evaluation 2/14
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	420 Zeitstunden
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulcode	03 089 7 05 00
Modulbezeichnung	Völkerkunde III, Ethnologische Sachgebiete (Wahlpflichtmodul)
Gesamt-Leistungspunktzahl	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Detailwissen in ausgewählten Sachgebieten im kulturellen Vergleich und kritische Bestandsaufnahme der ethnologischen Vorgehensweise. Verschiedene, in verschiedenen Kulturen erforschte Teilgebiete aus der Ethnologie sollen hier exemplarisch (an ausgewählten Beispielen) analysiert werden. Dazu gehören zum Beispiel: Verwandtschaftsethnologie, Oralitätsforschung (mit Mythenforschung), Ethnologie der Inszenierung und Religionsethnologie.</p> <p>Ein fester Kanon der Inhaltsgebiete ist nicht sinnvoll, da damit der Themenstand auf dem Niveau des Jahres 2003 eingefroren würde. Die exemplarisch angebotenen Themen sollen vielmehr von Jahr zu Jahr im Rahmen der dynamischen Selbstevaluation überprüft und evtl. revidiert werden.</p> <p>Erwerb von Fähigkeiten für das Verständnis von „Kultur“ in ihren Teilbereichen (wie Sozialstruktur, Religion).</p> <p>Verstehen kultureller Zusammenhänge zwischen Teilbereichen einer Kultur.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 Seminar (2 SWS) zu einer bestimmten Kulturphänomen, etwa Verwandtschaftsethnologie (4 LP).</p> <p>Eigenständige Recherche zu einem anderen Kulturphänomen, etwa Mythenforschung (4 LP).</p> <p>1 Exkursion oder selbstorganisierter Lektürekurs(2 LP).</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Studienbegleitende Prüfungen:</p> <p>1 Referat,</p> <p>1 Seminar-unabhängige Hausarbeit,</p> <p>Evaluation der eigenständigen Recherche</p> <p>Oder Referat</p> <p>Exkursionsbericht oder Evaluation des selbstorganisierten Lektürekurses.</p> <p>Die Prüfungsleistung in Seminaren besteht aus einer Gesamtbeurteilung von Referat und einer schriftlichen Referatsausarbeitung von mindestens 7 Seiten.</p>
Noten	<p>Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>Seminar + Referat 4/14</p> <p>Hausarbeit 4/14</p> <p>Recherche + Evaluation 4/14 oder Seminar + Referat 4/14</p> <p>Exkursionsbericht oder Lektürekurs + Evaluation 2/14</p>
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	420 Zeitstunden
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulcode	03 089 7 06 00
Modulbezeichnung	Völkerkunde Museum: Ethnologische Museums- und Ausstellungstheorie und -praxis(Wahlpflichtmodul)
Gesamt-Leistungspunktzahl	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung von Grundlagen im Museums- (darüber hinaus allgemeiner auch: Ausstellungswesen. Kenntnis und kritische Umsetzung museumsethnologischer Konzeptionen, konkrete Einübung ins Museums- und Ausstellungswesen. Möglichst Mitarbeit an der Konzeption und Realisierung einer Ausstellung in ihren verschiedenen Facetten: Gestaltung, mediale Vermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, administrative Fragen. Erwerb von museumsethnologischer Qualifikation. Erwerb von theoretischen Kenntnissen zur Gestaltung von Raum, und Fähigkeit zu deren praktischer Umsetzung. Umsetzung von Wissenschaft in ein öffentliches Medium.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS) zu Museumswesen (4 LP); damit zusammenhängende eigenständige Recherche (möglichst zu Ausstellungsaufbau, sonst zur Erforschung von Museumsobjekten) (4 LP) 1 Seminar-unabhängige Hausarbeit zu einem von der/dem Studierenden vorzuschlagenden und von einer/einem Lehrenden zu akzeptierenden und zu betreuenden Thema (4 LP). 1 Exkursion oder selbstorganisierter Lektürekurs(2 LP).
Voraussetzung der Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienbegleitende Prüfungen: 1 Referat, 1 Seminar-unabhängige Hausarbeit, Evaluation der eigenständigen Recherche Oder Referat Evaluation des Seminar-unabhängigen Lektürekurses, Exkursionsbericht oder Recherchebericht zum Objekt oder Evaluation des selbstorganisierten Lektürekurses. Die Prüfungsleistung in Seminaren besteht aus einer Gesamtbeurteilung von Referat und einer schriftlichen Referatsausarbeitung von mindestens 7 Seiten.
Noten	Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung: Seminar + Referat 4/14 Hausarbeit 4/14 Recherche + Evaluation 4/14 oder Seminar + Referat 4/14 Exkursionsbericht oder Lektürekurs + Evaluation 2/14
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	420 Zeitstunden
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulcode	03 089 7 07 00
Modulbezeichnung	Völkerkunde Abschlussprojekt
Gesamt-Leistungspunktzahl	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul ‚Abschlussprojekt‘ umfasst die Entwicklung eines Themas und Recherchen für die abschließende Hausarbeit (Masterarbeit), die Vorstellung und (in der Diskussion) Weiterentwicklung des Projekts im Forschungskolloquium, und die im letzten Semester zu schreibende Hausarbeit (Masterarbeit) selbst. Erwerb der Fähigkeit zum Verfassen einer schriftlichen, selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Ergebnis eigener Recherchen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Eigenständige Recherche, Selbststudium, Verfassen einer Abschlussarbeit (Masterarbeit). Forschungskolloquium
Voraussetzung der Teilnahme	Für die Masterarbeit: Erfolgreicher Studienverlauf (Nachweis über den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten)
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	- Eigenständige Themensuche für die Master-Abschlussarbeit und Erarbeiten einer Fragestellung, Teilnahme am Forschungskolloquium über 2 Semester, mit Referat, in dem Themenfindung und Fragestellung vorgestellt werden (2 LP). - Masterarbeit (28 LP).
Noten	Modulnote geht zu 30/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung: Kolloquium + Referat 2/30 Masterarbeit 28/30
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	900 Zeitstunden
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen (Checkliste)

Jahr	Modul		Veranstaltung	SWS	LP	Lehrende	Prüfung
1	Völkerkunde Basis	WiSe SoSe	Info-Veranstaltung	2	4		Klausur
			1 Seminar Völkerkundliche Schulen	2	4		Referat
			1 Seminar Kultur und Ethnizität	2	4		Referat
			1 selbstorganisierter Lektürekurs		2		Evaluation
			1 Seminar-unabh. Hausarbeit		4		Hausarbeit
Modul gesamt:					18		
1	Völkerkunde Forschung	WiSe SoSe	Modul gesamt:		14		Zwischenbericht (7 Seiten) Abschlussbericht (mind. 20 S.)
1	1. Wahlpflicht-modul (Vk I oder II oder III oder Vk Museum)	WiSe SoSe	1 Seminar zu dem Wahlpflichtmodul	2	4		Referat
			1 Exkursion oder selbstorganisierter Lektürekurs	-	2		Evaluation bzw. Exkursionsbericht
			1 Seminar-unabh. Hausarbeit	-	4		Hausarbeit
			Selbststudium, eigenständige Recherche	-	4		Evaluation
Modul gesamt:				4	14		
1+2	Externe Wahlpflichtmodule						
Modul gesamt:					30		
2	2. Wahlpflicht-modul (eines der beiden anderen als das als 1. Wahlpflichtmodul gewählte)	WiSe SoSe	1 Seminar zu Wahlpflichtmodul I	2	4		Referat
			1 Exkursion oder selbstorganisierter Lektürekurs oder	-	2		Evaluation bzw. Exkursionsbericht
			1 Seminar-unabh. Hausarbeit	-	4		Hausarbeit
			Selbststudium, eigenständige Recherche	-	4		Evaluation
Modul gesamt:				4	14		
2	Modul Abschlussprojekt	WiSe SoSe	Eigenständige Themensuche und Erarbeitung einer Fragestellung, Forschungskolloquium 2 Semester	4	2		Referat
			Master-Arbeit		28		Master-Arbeit
Modul gesamt:				4	30		

Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Jahr	Pflicht	LP	Wahlpflicht	LP	Zusatzqualifikation/ Berufsfeld	LP	LP gesamt
1	<u>Aufnahmemodul Völkerkunde Basis</u>		<u>Völkerkunde II, Kultur: Regionale Ethno- graphie</u>		<u>Externes Fachmodul</u>		
	Info-Veranstaltung	4			SE Wahlbereich	4	
	SE Völkerkundliche Schulen (+ Referat)	4	SE zu Wahlpflichtmodul II + (Referat)	4	SE Wahlbereich	4	
	SE Kultur und Ethnizität (+ Referat)	4	Selbstorg. Lektürekurs oder Exkursion	2	SE Wahlbereich	4	
	1 selbstorganisierter Lektürekurs	2	Seminar-unabhängige Hausarbeit	4	VL Wahlbereich	3	
		18	Eigene Recherche	4		15	
				14			
1	<u>Völkerkunde Forschung</u>		<u>Völkerkunde III, Ethnologische Sachgebiete</u>				
	Projekt + Zwischenbericht,		SE zu Wahlpflichtmodul II + (Referat)	4			
	Abschlussbericht + Präsentation	14	Selbstorg. Lektürekurs oder Exkursion	2			
			Seminar-unabhängige Hausarbeit	4			
			Eigene Recherche	4			
				14			61
2	<u>Völkerkunde Abschlussprojekt</u>		<u>Völkerkunde Museum: Ethnologische Muse- ums- und Ausstellungstheorie und -praxis</u>		<u>Externes Fachmodul</u>		
	Forschungskolloquium (+ Referat)	2			SE Wahlbereich	4	
	Masterarbeit	28	SE zu Museumswesen (+ Referat)	4	SE Wahlbereich	4	
		30	Eigene Recherche	4	SE Wahlbereich	4	
			Seminar-unabhängige Hausarbeit	4	VI Wahlbereich	3	
			Exkursion oder Recherchebericht zu Objekt	2		15	
				14			59